

# Richtlinien

## über die Förderung von Jugendholungsmaßnahmen

### I. Grundsätze

Die Gemeinde Wachtberg fördert Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitlager, die der Erholung von Jugendlichen dienen.

Die Zuschüsse werden gewährt für alle Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr. Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können nur berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter vom vollendeten 18. Lebensjahr an kann ebenfalls eine Beihilfe bei folgender Abgrenzung gewährt werden:

4 bis 15 beihilfefähige Jugendliche	- 1 Jugendgruppenleiter
16 bis 35 beihilfefähige Jugendliche	- 2 Jugendgruppenleiter
ab 36 beihilfefähigen Jugendliche	- 3 Jugendgruppenleiter

Beihilfen werden nur an Jugendliche und Jugendgruppenleiter, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wachtberg haben, gezahlt, wenn sie an Jugenderholungsmaßnahmen einer vom Arbeits- und Sozialminister auf Landesebene oder einer vom Kreisjugendamt anerkannten Jugendorganisation teilnehmen.

Nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
- b) Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen tragen,
- c) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn- oder Omnibusfahrten erstrecken und
- d) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

### II. Voraussetzungen

Die Jugenderholungsmaßnahmen müssen mindestens 3 Tage dauern und werden bis zu 21 Tagen bezuschußt.

Die Gruppen müssen mindestens 4 Fahrtenteilnehmer haben. Der Leiter der Gruppe muß im Besitz eines amtlichen Jugendgruppenleiterausweises sein.

### **III. Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der der Gemeinde Wachtberg zur Verfügung stehenden Mittel. Jeder Jugendliche erhält pro Verpflegungstag eine Beihilfe in Höhe von 3,00 DM. Die Tage der An- und Abreise gelten als ein Verpflegungstag.

Jeder Jugendliche kann nur für eine Erholungsmaßnahme im Rechnungsjahr eine Beihilfe erhalten. Die Verwendungsnachweise sind spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Jugenderholungsmaßnahme einzureichen.

### **IV. Schlußklärung**

Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch. Sie werden erstmals im Rechnungsjahr 1970 angewendet. Die neue Regelung gemäß II Satz 1 (Voraussetzungen) gilt erstmals ab dem Haushaltsjahr 1993.

Die Änderungen vom 01.04.1974, 01.01.1980, 28.05.1986 und 20.04.1993 sind berücksichtigt.